

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 15. Januar

1955

Inhalt: 1. Verordnung über die Entziehung des Witwen- und Waisengeldes bei den Hinterbliebenen der Geistlichen. 2. Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker. 3. Tarifvertrag für Arbeiter. 4. Lohnsteuer- und Kirchensteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1954. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Harsewinkel. 6. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen. 7. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Hagen. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher.

Verordnung über die Entziehung des Witwen- und Waisengeldes bei den Hinterbliebenen der Geistlichen

Vom 2. Juli 1954

(abgedruckt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche
in Deutschland 1954, Heft 10, Seite 302)

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung
der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Fe-
bruar 1951 wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes
erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Witwe
der Anspruch wegen unwürdigen Wandels gemäß
§§ 2—5 dieser Verordnung rechtskräftig entzogen
worden ist.

(2) Die Entziehung des Rechts auf den Bezug des
Waisengeldes ist unzulässig.

§ 2

Die Entziehung des Witwengeldes wird durch
Beschuß des Konsistoriums oder Landeskirchen-
amts, aus dessen Kasse das Witwengeld gezahlt
wird, ausgesprochen. Ist die Zuständigkeit eines
Konsistoriums oder Landeskirchenamts nach Satz 1
nicht gegeben, so entscheidet die Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

(1) Dem Verfahren soll eine seelsorgerliche Ein-
wirkung vorausgehen.

(2) Vor der Beschlußfassung werden die Witwe,
das durch das letzte Amt des Geistlichen bezeich-
nete Konsistorium oder Landeskirchenamt und der
für den Wohnsitz der Witwe zuständige Super-
intendent gehört.

§ 4

(1) Der Beschluß, durch den die Entziehung des
Witwengeldes ausgesprochen wird, ist schriftlich zu
begründen und der Witwe zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß kann die Witwe inner-
halb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung
der Disziplinarkammer (des Rechtsausschusses) bei
der nach § 2 zuständigen Kirchenbehörde bean-

tragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Kirchen-
behörde einzureichen und zu begründen. Die
Kirchenbehörde legt den Antrag mit ihrer Stellung-
nahme der Disziplinarkammer (dem Rechtsausschuß)
vor.

(3) Die Disziplinarkammer (der Rechtsausschuß)
entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung
endgültig; sie (er) kann aber auch den Beschluß
aufheben und die Sache zur erneuten Prüfung und
Beschlußfassung an die Kirchenbehörde zurück-
verweisen.

(4) Für das Verfahren vor der Disziplinark-
ammer (dem Rechtsausschuß) und für die Kosten
gelten die §§ 20, 90—93 der Disziplinarordnung der
Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939
oder die jeweils an ihre Stelle getretenen Vor-
schriften sinngemäß. Auf die mündliche Verhand-
lung finden die §§ 53 Absatz 1, 56—57, 58 Absatz 1
und 2 und 59 der Disziplinarordnung der Deutschen
Evangelischen Kirche oder die jeweils an ihre
Stelle getretenen Vorschriften entsprechende An-
wendung. Die Kirchenbehörde kann einen Vertreter
bestellen, der zur mündlichen Verhandlung zu
laden ist und jederzeit Anträge stellen kann.

§ 5

(1) Die in § 2 bezeichnete Kirchenbehörde kann
der Witwe auf Antrag den entzogenen Versorgungs-
anspruch bei nachhaltiger Besserung wieder-
gewähren.

(2) Der Antrag kann frühestens nach Ablauf
eines Jahres seit Rechtskraft des Beschlusses über
die Entziehung des Witwengeldes oder seit der
endgültigen Ablehnung eines früheren Antrages
gestellt werden.

§ 6

(1) Einer Witwe, die das 60. Lebensjahr voll-
endet hat, oder die erwerbsunfähig ist, kann die
in § 2 bezeichnete Kirchenbehörde anstelle des
rechtskräftig entzogenen Witwengeldes einen wider-
ruflichen Unterhaltsbeitrag in Höhe desjenigen
Betrages gewähren, der ihr im Falle der Pflichtver-
sicherung bei der Sozialversicherung als Versor-
gungsrente zustehen würde. Der Unterhaltsbeitrag
darf die Höhe des gesetzlichen Witwengeldes nicht
überschreiten.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ehefrauen von vermißten oder sonst verschollenen Geistlichen und auf die Witwen von Hilfsgeistlichen und Kandidaten der Theologie soweit sie einen gesetzlichen Versorgungsanspruch haben, hinsichtlich ihrer Bezüge entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 3 des Kirchengesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 53) und § 23 der Satzungen betr. den Pfarr-, Witwen- und Waisenfonds werden, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen, aufgehoben.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung betr. Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 16. Februar 1938 (GBl. d. DEK S. 29) erhält folgende Fassung:

„Außerdem erlischt das Recht auf den Bezug des Witwengeldes gemäß der Verordnung über die Entziehung des Witwen- und Waisengeldes bei den Hinterbliebenen der Geistlichen vom 2. Juli 1954.“

Berlin, den 2. Juli 1954

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.)

D. Scharf

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1955
Nr. 210/B 9—11

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß Artikel 22 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union veröffentlicht.

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 12. 1954
Nr. 17983/B 13—09

Auf Anregung des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker in Westfalen und des Landesverbandes der evangelischen Kirchenchöre Westfalens sowie des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter weisen wir besonders auf folgendes hin:

Gelegentlich der im Kirchlichen Amtsblatt 1953 S. 38 ff. auf Beschluß der Kirchenleitung angeordneten Übernahme der Regelung des Tarifvertrages vom 20. April 1953 auf die tariflich besoldeten Angestellten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände haben wir angeordnet, daß den nebenamtlich beschäftigten Angestellten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, zur ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 20 v. H. zu gewähren ist. Diese Anordnung gilt auch für die pauschalen Richtsätze für die nebenberuflichen Kirchenmusiker, wie sie im Kirchlichen Amtsblatt 1951 Seite 53 veröffentlicht sind. Wo entsprechende Aufbesserun-

gen noch nicht stattgefunden haben, bitten wir, sie mit Wirkung vom 1. April 1954 oder spätestens vom 1. Oktober 1954 zu beschließen und die erforderlichen Nachzahlungen zu veranlassen.

Tarifvertrag für Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 12. 1954
Nr. 21845/B 9—17

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, andererseits ist nachfolgender auszugsweise abgedruckter Lohn tarifvertrag Nr. 2 vom 10. September 1954 vereinbart worden. Die hier vereinbarte Regelung hat die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für ihren Aufsichtsbereich übernommen. Sie ist daher von den Kirchengemeinden und den kirchlichen Verbänden auf die nach der Tarifordnung B entlohnten Arbeiter anzuwenden.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO.B und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden vier Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

die Ortslohnklasse 1	der Ortsklasse S
„ 2	„ A
„ 3	„ B
„ 4	„ C

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 146 Pf (in Worten: einhundertsechszvierzig Pf) festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen

Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S	V (früher C + 60 %)	120 %
„ S IV	(„ C + 50 %)	112 %
„ S III	(„ C + 40 %)	105 %
„ A	(„ C + 30 %)	100 %
„ S II	(„ C + 20 %)	93 %
„ S I	(„ C + 15 %)	90 %
„ B	(„ C + 10 %)	87 %
„ C	(„ C)	80 %

des Ecklohnes.

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103 %
„ 2 (A)	100 %
„ 3 (B)	97 %
„ 4 (C)	94 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO.B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	2 Pf
„ 5 „	5 Pf
„ 7 „	7 Pf.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Arbeiterinnen

Arbeiterinnen erhalten den Lohn der Arbeiter, wenn sie die gleiche Arbeit wie diese ausüben und ihre Leistungen den Arbeitern gleichwertig sind, anderenfalls erhalten sie 90 v. H. der sich nach der Anlage zu § 7 ergebenden Stundenlöhne.

§ 9

Sonderbestimmungen

Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulage tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 10

Übergangsbestimmung

(1) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Juli bis 11. September 1954 ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, erhalten für diese Zeit eine einmalige Zulage von 35 DM.

(2) Bei Arbeitern, die nach dem 1. Juli 1954 eingetreten sind, verringert sich die Zahlung entsprechend ihrer Beschäftigungszeit zwischen dem 1. Juli und 12. September 1954. Bei nicht voll beschäftigten Arbeitern verringert sich die Zahlung entsprechend ihrer regelmäßigen Arbeitszeit. Arbeiter, die vor dem 12. September 1954 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhalten die einmalige Zulage nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 12. September 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden.

Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bad Homburg, den 10. September 1954.“

Protokollerklärung zum Länderlohntarifvertrag Nr. 2 vom 10. September 1954

Die Vertragspartner sind darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pf unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Abweichend von dieser Berechnung sind ausnahmsweise für die Lohngruppen B, SI und SII in der Ortslohnklasse 4 die Stundenlöhne durch diesen Tarifvertrag auf die aus der Anlage zu § 7 ersichtlichen Beträge aufgerundet worden.

Der Mindestmehrbetrag für die Stundenlöhne nach § 8 beträgt 4 Pf.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 7

Da die Lohntabelle Bestandteil des Tarifvertrages ist, sind die in ihr enthaltenen Stundenlöhne maßgebend.

2. Zu § 8

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zwischen den Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages Einigkeit darüber bestand, daß auf Grund des § 8 der Stundenlohn der Reinmachefrauen 90 v. H. des C-Lohnes beträgt.

Soweit bei der üblichen Ab- oder Aufrundung die Erhöhung des Stundenlohnes einer Reinmachefrau weniger als 4 Pf beträgt, ist auf Grund der Protokollerklärung in jedem Falle auf 4 Pf aufzurunden.

3. Zu § 10

Die einmalige Zulage ist für alle Lohngruppen und Ortslohnklassen gleich. Sie wird lediglich für Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden beträgt, und für Arbeiter, die erst nach dem 1. Juli 1954 eingestellt worden sind, anteilmäßig gekürzt.

4. Die Landesdienststellen haben die Löhne für Arbeiter nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

5. Die einmalige Zulage ist mit der nächsten Lohnzahlung auszuführen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage
zum Länderlohntarifvertrag Nr. 2
vom 10. September 1954

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Stundenlohn			
		Pf	Pf	Pf	Pf
C (früher C)	1. bis 3. Jahr	120	117	114	110
	4. bis 5. Jahr	122	119	116	112
	6. bis 7. Jahr	125	122	119	115
	ab 8. Jahr	127	124	121	117
B (früher C + 10 %)	1. bis 3. Jahr	131	127	124	120
	4. bis 5. Jahr	133	129	126	122
	6. bis 7. Jahr	136	132	129	125
	ab 8. Jahr	138	134	131	127
S I (früher C + 15 %)	1. bis 3. Jahr	136	131	128	124
	4. bis 5. Jahr	137	133	130	126
	6. bis 7. Jahr	140	136	133	129
	ab 8. Jahr	142	138	135	131
S II (früher C + 20 %)	1. bis 3. Jahr	140	136	132	128
	4. bis 5. Jahr	142	138	134	130
	6. bis 7. Jahr	145	141	137	133
	ab 8. Jahr	147	143	139	135
A (früher C + 30 %)	1. bis 3. Jahr	150	146	142	137
	4. bis 5. Jahr	152	148	144	139
	6. bis 7. Jahr	155	151	147	142
	ab 8. Jahr	157	153	149	144
S III (früher C + 40 %)	1. bis 3. Jahr	158	153	149	144
	4. bis 5. Jahr	160	155	151	146
	6. bis 7. Jahr	163	158	154	149
	ab 8. Jahr	165	160	156	151
S IV (früher C + 50 %)	1. bis 3. Jahr	168	164	159	153
	4. bis 5. Jahr	170	166	161	155
	6. bis 7. Jahr	173	169	164	158
	ab 8. Jahr	175	171	166	160
S V (früher C + 60 %)	1. bis 3. Jahr	180	175	170	164
	4. bis 5. Jahr	182	177	172	166
	6. bis 7. Jahr	185	180	175	169
	ab 8. Jahr	187	182	177	171

— MBL. NW. 1954 S. 1769

Lohnsteuer- und Kirchensteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 12. 1954
Nr. 22263/B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster hat ein „Merkblatt für den Arbeitgeber über den Lohnsteuer- und Kirchensteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1954“ herausgegeben.

Wir weisen auf dieses Merkblatt, das von den Finanzämtern an die Arbeitgeber verteilt wird, besonders hin.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinden Harsewinkel und Marienfeld werden

aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brockhagen ausgepfarrt und zu der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harsewinkel, zum Kirchenkreis Halle gehörend, vereinigt.

Ausgenommen von dieser Umpfarrung werden die Familien Banze, Damann, Redecker, Ruwwe und Wienke mit den ihnen z. Zt. gehörenden Grundstücken.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brockhagen geht auf die neue Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Harsewinkel über.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Juli 1954

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 11106/Brockhagen 1 (Harsewinkel)

Die nach vorstehender Urkunde vom 10. 7. 1954 kirchlicherseits festgesetzte Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Harsewinkel wird hiermit gemäß Artikel 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 10. 1954 — I G 60 — 50/3 Nr. 14 205/54 — staatlich genehmigt.

Münster/Westf., den 20. November 1954

Der Regierungspräsident

(L. S.) Hackethal

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 und 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen, wird eine Pfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Dezember 1954

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 9004/Hagen VI

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 und 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird eine Pfarrstelle für evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1954

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Nr. 21616/Hagen VI

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Tod von Pfarrer Günter Köhler erledigte (2.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Cremer in den Ruhestand am 1. April 1955 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl Dahlhaus zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Pfarrer Karl Hensel, bisher in Oppenwehe, Kirchengemeinde Wehden, zum Pfarrer der Größeren Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Staatsdienst berufenen Pfarrers Dr. Noelle;

Pfarrer Paul Heyder, bisher in Arnstadt (Thür.), zum Pfarrer der Christus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Gerhard Schomerus, früher in Kemberg (Sachsen), zum Pfarrer der Martin-Luther-Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Bethel berufenen Pfarrers Lähnemann;

Hilfsprediger Gert Blätgen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Plate, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Reinhold Koch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des nach Werdohl berufenen Pfarrers Keller;

Hilfsprediger Jürgen Kratzenstein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in russischer Kriegsgefangenschaft verstorbenen Pfarrers Semmler;

Hilfsprediger Otfried Müller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Eberhard Nelle zum Pfarrer der Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Oestrich berufenen Pfarrers Klammer;

Hilfsprediger Christoph Theurer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Werner Ufermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufenen Pfarrers Sauer.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Heinrich Fuchs am 14. November 1954 in Dortmund-Johannes;

Hilfsprediger Erland Geck am 19. September 1954 in Recklinghausen;

Hilfsprediger Johannes Henkel am 7. November 1954 in Ibbenbüren.

Hilfsprediger Joachim Hennig Cardinal von Widdern am 28. November 1954 in Bochum-Hamme;

Hilfsprediger Hartmut Wichmann am 28. November 1954 in Iserlohn.

Stellengesuche

Ostflüchtling, 29 Jahre alt, Abiturientin, seit 1945 Organistin, Kirchenchorleiterin und Katechetin mit B-Prüfung, sucht Anstellung als Kirchenmusikerin und Katechetin. Anfragen werden unter Nr. 19 668/A 10 — 19a an das Landeskirchenamt erbeten.

Ein aus der Ostzone verdrängter Katechet, 22 Jahre alt, mit guten Zeugnissen und Lehrbefähigung für den Volksschuldienst möchte gern in Westfalen eine katechetische Arbeit übernehmen. Auskunft erteilt das Katechetische Amt, Villigst / bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20.

Friedhofswärter, 48 Jahre, verheiratet, keine Kinder, Ausbildung bei der Staatlichen Tiergartenverwaltung in Berlin, früher Gärtnergehilfe beim Reichspräsidenten von Hindenburg, später Gärtner bei einer Kirchengemeinde in Berlin bis zur Einberufung zur Wehrmacht 1941. Keine Möglichkeit zur Rückkehr in die pommersche Heimat. Von 1947 bis 1949 Friedhofsgärtner in Lehrte bei Hannover, seit dieser Zeit Aushilfsstellung und außerberufliche Arbeit. Bewerber möchte gern wieder in den kirchlichen Dienst. Gute Zeugnisse vorhanden, auch bewandert in allen auf dem Friedhof vorkommenden Arbeiten, Grüfte-ausheben, -anlegen pp. Anfragen an Kurt Kloh, Lehrte bei Hannover, Kehr wiederstraße 23.

2. Stück
Erschienen Bücher

Im Jugenddienst-Verlag e. V. in Wuppertal-Barmen, Riescheiderstr. 14, ist nach einer uns vorliegenden Mitteilung vor Weihnachten ein Gedenkbuch für den am 29. Oktober 1954 verstorbenen

Bundestagspräsidenten und Oberkirchenrat
D. Dr. Hermann Ehlers

erschienen, das ein Kreis seiner engen Freunde gestaltete. Das Buch enthält Ansprachen des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, des Bundeskanzlers und des stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Oberkirchenrat Cillien. Der wesent-

lich umfangreichere Teil bietet eine Biographie in Einzeldarstellungen enger Freunde (mit 9 Kunst-drucktafeln). Die Mitarbeiter sind: Friedrich Schramm, Chefredakteur Friedrich Schönfeld, Ministerialdirigent Dr. Ewald Rosenbrock, Udo Smidt, Lektor Hans Jürgen Schultz, Schriftleiter Dr. Karl Lohmann, Präses D. Kurt Scharf, Ministerialdirektor Edo Osterloh und Chefredakteur Karl-Heinz Meyer. Frau Jutta Ehlers hat dem Buch einleitende Worte beigeschrieben; das Geleitwort schrieb Bischof D. Dr. Dibelius, Vorsitzender des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bei einem Umfang von 144 Seiten kostet das Gedenkbuch, in Ganzleinen gebunden 6,80 DM. Wir weisen empfehlend auf diese Veröffentlichung hin.